

Nachrichten

für die Oberamts-Bezirke

Calw und Neuenbürg.

Nro. 102.

31. Dezember

1844.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Den Ortsvorstehern wird von nachstehendem Reg. Erlaß zu ihrer Nachachtung Eröffnung gemacht.

Calw den 24. Dezember 1844.
R. Oberamt. Gmelin.

Aus Anlaß der Beschwerde eines Stadtschultheißenamts über die demselben von der Post für die Ueberlieferung portobefreiter Zusendungen in Waisenhaus- und Strafanstalten-Sachen abgeforderten Bestell-Gebühr hat das K. Ministerium des Innern durch hohem Erlaß vom 21. v. M. darauf aufmerksam gemacht, daß zwar der in der Ministerial-Verfügung vom 22. Mai 1826 S. 2 Lit. d. (Reg. Blatt Seite 247) ausgesprochene Grundsatz, wonach bei Sendungen an eine Staatsbehörde die Portofreiheit auch die Freiheit von der Bestell-Gebühr mit sich bringt, nach der Ministerial-Verfügung vom 24. Januar 1828 S. 2 Abs. 3 nicht in gleicher Weise auch auf die portofreien Sendungen an Körperschafts-Stellen Anwendung findet, daß dagegen die letztern Sendungen, soweit sie durch die Briefpost befördert werden, in dem Fall neben der Portofreiheit auch die Befreiung von der Bestellgebühre anzusprechen haben, wenn sie eine königliche Dienstsache zum Gegenstand haben, und nach Maafgabe des §. XV der K. Verordnung vom 2. Juni 1814 in Betreff des Briefpost-Tarifs mit der Bezeichnung königliche Dienstsache (K. D. S.) versehen sind. Es erscheint hienach als angemessen, daß den Briefpost-Sen-

dungen in Sachen der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten an Körperschafts-Stellen, welche Angelegenheiten des K. Dienstes im Gegenheil von Angelegenheiten einzelner Anstalt-Angehörigen zum Gegenstand haben, auf der Adresse neben der die Portofreiheit begründenden Deklaration Sache der polizeilichen Beschäftigungs-Anstalten zugleich die Bezeichnung als K. Dienstsache gegeben werde; wonach das Oberamt in vorkommenden Fällen sich zu richten und die Ortsbehörden zu instruiren hat.

Reutlingen den 12. Dezbr. 1844.

Den Gemeinderäthen wird von nachstehendem Reg. Erlaß zu ihrer Nachachtung in den vorkommenden Fällen Eröffnung gemacht.

Calw den 24. Dezember 1844.
R. Oberamt. Gmelin.

Aus Anlaß der Weigerung einer auswärtigen Regierung, die in Art. 22 des revidirten Bürgerrechts-Gesetzes vorgeschriebene Erklärung auszustellen, ist in neuerer Zeit bei dem K. Ministerium des Innern die Frage zur Erörterung gekommen: ob der Art. 22 auch auf ausländische Frauenpersonen Anwendung finde, welche zum Zweck ihrer Verheirathung mit einem Ortsbürger in eine andere Gemeinde übersiedeln wollen?

Das Ministerium hat sich, übereinstimmend mit einer früheren Entscheidung vom 11. Februar 1836 für die Verneinung dieser Frage ausgesprochen, indem es von folgenden Erwägungen ausgegangen ist:

Das Gesetz unterscheidet zwischen der Ausnahme von Männern und

von Frauenpersonen; die Artikel 18 bis 25 handeln ausschließlich von der ersteren, und erst im Art. 26 ist von der Aufnahme von Frauenpersonen die Rede. Der Art. 22 bezieht sich daher schon seiner äußern Stellung nach bloß auf Männer. Dieß ergibt sich aber auch aus dem Inhalt der betreffenden Artikel.

Während das Gesetz bei Männern eine ausdrückliche Ausnahme vorschreibt und als Bedingung ihrer Erzwingbarkeit fordert, daß der die Ausnahme Nachsuchende neben dem zureichenden Vermögen hinsichtlich des Prädikats an keinem Mangel leide (Art. 18) und sich durch ein ausdrückliches Zeugniß hierüber ausweise (Art. 19) am Schluß, verordnet es in Art. 26 bei Frauenpersonen, daß die mit ihrem Mann überstehende Ehefrau in keinem Falle, eine unverehelichte Frauenperson aber zu ihrer Verheirathung mit dem Bürger oder Beisitzer einer andern Gemeinde nur dann einer besondern Ausnahme bedürfe, „wenn gegen sie eine der im Art. 19 bezeichneten Voraussetzungen bewiesen wird,“ und fügt bei, daß mit der so eben erwähnten Ausnahme jede Ehefrau des Genossenschaftsrechts ihres Ehemannes (Verlobten) von Rechtswegen theilhaftig werde.

Eine Frauenperson, welche sich mit einem Ortsbürger verheirathen will, braucht also dem Gemeinderath keinerlei Nachweisung zu geben, weder hinsichtlich ihres Vermögens, noch hinsichtlich ihres Prädikats; es bedarf nur einer einfachen Anzeige, und will der Gemeinderath ihre Verheirathung mit dem Ortsbürger und

t. Der Gast
der andern,
alles Ueb-
itte hat von
des Lucul-
Fall aber
Appetit ha-
ronomischen
lassen.

ge).
zember
aufgeführt:
i n d e.
von Fischer.

er,
erin.
Holwein.
et
her,
nehmer.

erscheint
ne Num-
ttes.

inius.
schen Buch.

hfl. Haber.

ffl. Haber.

, geringe-
fr. Ham-
gen 10 kr.

oh, H. V.

ihren dadurch von selbst gegebenen Eintritt in das Ortsbürgerrecht ihres Ehemannes hindern, so muß er den Beweis führen, daß sie an einem der gesetzlichen Mängel leide und also einer vorgängigen Aufnahme bedürfe. Eben damit ist aber die Anwendung des Art. 22 auf eine solche Frauensperson von selbst ausgeschlossen.

Denn entweder hat der Gemeinderath den Beweis des Vorhandenseyns eines solchen Mangels in ihrem Prädikat nicht geführt, sei es, daß er deren Zulassung ohne Einrede anerkannt hat, oder daß er mit dem versuchten Beweis nicht aufzukommen im Stande war: dann hat sie das Bürgerrecht durch ihre Verheirathung von selbst erworben, es gründet sich ihr Eintritt in dasselbe unmittelbar auf das Gesetz, nicht auf ein ihre Aufnahme aussprechendes Erkenntniß, es ist also die Voraussetzung des Art. 71 überhaupt nicht vorhanden; oder es wurde wirklich gegen sie verurtheilt, daß sie nicht das gesetzliche Prädikat habe: dann könnte der Gemeinderath auch nicht gezwungen werden, sie aufzunehmen; nahm er sie aber dennoch auf, so war seine Aufnahme eine freiwillige, die er nun nicht selbst wieder als eine wichtige anfechten kann; da er ja zur Zeit der Aufnahme von dem Anstande bereits Kenntniß hatte, die von ihm gleichwohl beschlossene Aufnahme also einer Entfagung auf die spätere Nichtigkeitklage vollkommen zu achten ist.

Allerdings ließe sich auch noch der Fall denken, daß eine Frauensperson durch falsche Zeugnisse die Gemeindebehörde in die Täuschung versetzte, ihr Prädikat sei wirklich ein fehlerfreies, und sie bedürfe dem zu Folge gar keiner Aufnahme; allein, wenn auch zugegeben werden muß, daß dieser Fall einer Erschleichung der Aufnahme in das Bürgerrecht durch falsche Zeugnisse an und für sich gleich zu achten sei, so würde es doch eine unstatthafte Gesetzes-Ausdehnung seyn, wenn man den Art. 71 auch auf diesen Fall anwenden wollte; da die klaren Worte des Artikels nur von der Aufnah-

me in das Bürgerrecht sprechen, und ein solches exceptionelles Recht überhaupt nicht ausgedehnt werden darf. Auch würde es bei der entgegen gesetzten Annahme an einer gesetzlichen Bestimmung darüber fehlen, von welchem Zeitpunkt an die in Ziffer 4 des Art. 71 bestimmte einjährige Verjährungsfrist zu berechnen sei. Indem das Oberamt von dieser Ansicht des K. Ministerium des Innern zur Berücksichtigung bei den in seiner Zuständigkeit vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt wird, wird dasselbe zugleich beauftragt, das Gegenwärtige auch den Gemeindevorständen seines Bezirks bekannt zu machen.

Neutlingen den 12. Dezbr. 1844.

Jakob Friedrich Haydt, Schuster von Calw, wandert in die vereinigten Staaten von Nordamerika aus. Die etwaigen Gläubiger desselben werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen geltend zu machen.

Calw, den 27. Dez. 1844.

K. Oberamt.

Für den verbind. Vorstand:
Reuff, Aktuar.

Calw.

Das Beschälwesen für das Jahr 1845 wird am
Mittwoch den 26. Februar 1845
Morgens 9 Uhr

in Herrenberg regulirt werden.

Die Ortsvorsteher der zur Beschälplatte Herrenberg gehörigen Orte, nemlich Altbulach, Dachtel, Deckenpfronn, Lieblosberg, Neubulach, Oberhangstätt, Calw, Althengstätt, Oberkollwangen und Ostelsheim, haben nun das durch §. 4 der revidirten Beschälordnung vorgeschriebene Verzeichniß über die auf der Beschälplatte in Herrenberg zu belegenden Stuttenpferde sogleich zu verfassen und am 11. Januar 1845 unfehlbar hieher einzuschicken.

Den Pferdebesitzern ist folgendes zu eröffnen:

1) Die Eigenthümer der zum Belegen geschriebenen Stutten haben zu der gedachten Zeit mit ihren Stuttenpferden auf dem

Marktplatz in Herrenberg zu erscheinen und von jeder Gemeinde, aus welcher Stutten vorgeführt werden, hat ein von dem Ortsvorsteher zu bestellender Obmann dem Geschäfte anzuwohnen, welcher eine Abschrift von dem an das hiesige Oberamt einzusendenden Verzeichnisse mitzubringen hat, um für die sogleich zu bezahlende Beschälgebühr darauf bescheinigen zu können. (Beschälord. von 1839 §. 4).

2) Diejenigen Hengstbesitzer, welche um die Ermächtigung zur Privat-Beschälerei nachsuchen wollen, haben ihre hiezu bestimmten Hengste bei der Beschälregulirung vorzuführen und die in §. 16 der Beschälordnung vorgeschriebenen Zeugnisse vorzulegen. (Beschälord. §. 17).

3) Diejenigen Eigenthümer von Stuttenpferden oder Beschälhengsten, welche sich um einen Preis bei dem nächsten landwirthschaftlichen Feste bewerben wollen, haben ihre Stuttenpferde oder Hengste bei der gedachten Verhandlung ebenfalls vorzuführen, um sie über den Werth ihrer Pferde belehren zu können. (Minist. Verfügungen v. 31. Oktober 1836 Reg. Bl. S. 594 und v. 11. April 1839 Reg. Bl. S. 329).

Die Schuldheissenämter haben über solche die vorgeschriebenen Verzeichnisse hieher einzusenden.

Endlich haben diejenige, welche Fohlen im Alter von 1 bis 2 Jahren auf einer Gestütsweide unterzubringen suchen, dieselben an gedachtem Tage in Herrenberg vorzustellen. (Bekanntmachung der K. Landgestüts-Kommission v. 11. April 1839 Reg. Bl. S. 331).

Den 30. Dezember 1844.

K. Oberamt. Gmelin.

Die Schuldheissenämter werden angewiesen, folgende Notizen in tabellarischer Form binnen 8 Tagen vorzulegen.

1) Gemeinde.

2) Gesamtzahl der (höchstbe-

steuernden) Wahlmänner 1. Klasse (Personen).

- 3) Gesamtsumme der Steuerbeiträge sämtlicher Wahlmänner 1. Klasse.
- 4) Beträge der von einzelnen Wahlmänner 1. Klasse d. h. der höchstbesteuerten von 18^{43/44} bezahlten ordentlichen directen Staats-Steuer und zwar die Steuer von demjenigen, der am meisten, und von demjenigen, der am wenigsten entrichtet hat.

Höchster Betrag.	Niederster Betrag.
fl. fr.	fl. fr.
Calw den 30. Dezember 1844.	R. Oberamt. Gmelin.

Die gemeinschaftlichen Aemter werden aufgefordert, im Fall in dem einen oder andern Ort das Schulgeld im Laufe des Jahres erhöht wurde, bis den 31. d. M. hierüber das Nähere zu berichten.

Calw den 24. Dezember 1844.
R. gemeinschaftl. Oberamt.
Gmelin. M. Fischer.

Calw.

(Bekanntmachung in Betreff der Neujahrsnacht).

Der Einwohnerschaft wird in Betreff der Aufrechthaltung der Ordnung in der Neujahrsnacht folgendes zur Nachachtung bekannt gemacht:

- 1) Das Schießen innerhalb der Stadt und deren Umgebung ist bei 10 fl. Strafe verboten.
- 2) Für das Schießen aus Häusern und Höfen werden, wenn der Thäter nicht ausgemittelt werden kann, die Eigenthümer verantwortlich gemacht und bestraft.
- 3) Der Anbringen erhält $\frac{1}{3}$ der Strafe.
- 4) Nach 10 Uhr muß Jedermann auf der Straße mit einer Laterne versehen seyn.
- 5) Die Einwohner werden zum Zwecke der bessern Handhabung der Ordnung ersucht, von Nachts 10 Uhr an bis wenigstens 1 Uhr eine Laterne vor die Wohnung auszuhängen.
- 6) Die Polizei-Stunde wird bis

1 Uhr verlängert, um diese Zeit wird die Schaarwache abziehen; wer bei der Nachvisitation angetroffen wird, wird unachtsamlich bestraft; ebenso haben die Wirthe und Conditoren, welche nach dieser Zeit noch Getränke abreichen, Strafe zu erwarten.

- 7) Diejenigen, welche nachher noch auf der Straße angetroffen werden, werden als Nachtschwärmer behandelt.
- 8) Man erwartet von allen ordnungsliebenden Einwohnern, daß sie durch gehörige Beaufsichtigung und Warnung ihrer Kinder, Gesellen und Dienstboten das Ihrige zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung beitragen werden.

Den 28. Dezember 1844.
Stadtschuldheissenamt.
Schuldt.

Calw.

(Verfügung, den Verkehr mit Schafwolle betreffend).

Unter Beziehung auf die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. d. M. den Verkehr mit Schafwolle, während der Dauer der Rinderpest in den österreichischen Staaten betreffend, (Mercur vom 28. Dezember 1844 No. 554) werden die hiesigen Wollefabrikanten und Wollehändler darauf aufmerksam gemacht, daß sie bei Vermeidung einer Ungehorsamsstrafe verpflichtet sind, sogleich nach Ankunft eines Wolletransports und noch vor dem Abladen dem Stadtschuldheissenamte hiervon die Anzeige zu machen, damit dieses in Gemäßheit der gegebenen Vorschriften die nöthigen Vorkehrungen treffen kann.

Am 28. Dez. 1844.
Stadtschuldheissenamt.
Schuldt.

Sommenhardt.

(Wiederholter Hausverkauf).
Nachdem nun der am 9. d. stattgehabte Hausverkauf des Peter Mann in Rentheim, Walker in Burgstall bei Marbach, kein genügendes Resultat ergeben hat, so wird auf den

Antrag des Schuldners ein nochmaliger Verkauf des im Calwer Wochenblatt vom 16., 20. u. 23. Nov. d. J. näher beschriebenen Hauses und Garten, vorgenommen, wozu die Kaufsliebhaber auf

Freitag den 10. Januar k. J.
Vormittags 9 Uhr
auf das hiesige Rathhaus eingeladen werden.

Am 25. Dez. 1844.
Aus Auftrag des Gemeinderaths:
Schuldheiß Dittus.

Neuweiler.

Die Gemeinde Neuweiler verkauft aus ihrem Kommunwald Königsberg ungefähr 500 Stück Floßholz im Aufstreich

den 2. Januar 1845
Nachmittags 1 Uhr
wozu die Liebhaber höflich eingeladen werden.

Den 23. Dezember 1844.
Schuldheiß Seeger.

Oberreichenbach.

Auf Absterben der Ehefrau des weiland Johann Georg Mayers Wittwe dahier ist die hienachstehende Liegenschaft dem Verkauf ausgesetzt.
Gebäude:

eine einstockige kleine Behausung unten im Dorf, enthält eine Stube, Nebenkammer, Küche, Oehnkammer, Weberwerkstatt, Viehstall und Vorbühne, neben dem Haus ein Backofen.

Güter:

1 Viertel Gras- und Baumgarten bei dem Haus und wieder
12 Ruthen allda,
2 Bril. Wiesen unweit des Hauses und wieder
2 Morgen 2 Viertel allda.

Diese Verkaufs-Verhandlung wird am 3. Januar
Nachmittags 1 Uhr

allhier vorgenommen. Zugleich wird bemerkt, daß am Vormittag den 3. Januar etwa 15 bis 20 Zentner Heu und Oehmb, etwas Erdbirnern, Haber und eine Gaisse verkauft werden wird.

Es werden auch alle diejenigen aufgefordert, welche an die Wittwe Mayer eine Forderung zu machen

haben, ihre Ansprüche binnen 15 Tagen bei dem Unterzeichneten einzubringen, widrigenfalls sie bei der zunächst vorzunehmenden Realtheilung unberücksichtigt bleiben werden.
Den 26. Dezember 1844.

Waisengericht.
Schultheiß Luz.

Außeramtliche Gegenstände.

Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig.

Mittheilungen aus dem Jahresbericht 1844.

Anmeldungen vom 1. Januar bis 30. November 1844 513 Personen mit 567,300 preuß. Thalern.

Prämie-Einnahme 169,000 pr. Th. Todesfälle 66 Personen mit 65,400 pr. Thalern.

Dividende 20 Procent.

Die Annahme von Versicherungen findet jederzeit und von allen Ständen statt und erfordert geringe Formalitäten. Zu Ertheilung jedweder Auskunft, unentgeltlicher Verabreichung der Statuten u. s. w., Annahme von Versicherungs-Anträgen zur Beförderung an die Gesellschaft erbitet sich

Amtspfleger Buttersack,
Agent der Gesellschaft in Calw.

Calw.

Bei mir ist ein baumwollener Regenschirm stehen geblieben; der Eigenthümer wolle ihn gegen Unkosten-Ersatz abholen.

Säckler Stieffel.

Calw.

Von hier bis in die untere Mühle in Stammheim gieng ein Kräzer verloren, welchen der redliche Finder gegen Belohnung in der Linde abgeben wolle.

Calw.

Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er wieder vorzüglich gutes Altstaiger Bier erhalten hat.

Frohnmeyer,
Kannenvirth.

Calw.

Der Unterzeichnete verkauft selbstfabrizirten Frucht-Branntwein die Maas zu 36 kr, geringern die Maas zu 22 kr.

Beck Binder.

Calw.

Der Unterzeichnete verkauft selbstgemachtes hänsenes und flächsenes Tuch, die Elle von 18 bis 30 kr. und $\frac{3}{4}$ breit, hänsenes Tischzeug von 32 bis 36 kr.

Leineweber Widmann
in der Ledergasse.

Calw.

Für die Abgebrannten in Ebingen sind uns folgende weitere Beiträge zugekommen, von den Herren: E. W. L. in Liebenzell 2 fl. 42 kr. Frau Stadtrath Beck 24 kr. M. H. 2 fl. Fr. Sch. 2 fl. 42 kr. Von der Mittagstisch-Gesellschaft im Waldhorn 7 fl. N. N. 2 fl. 42 kr. Schuler 1 fl. Fr. Rosine Stroh 1 fl. 30 kr. Frau Hutten d. a. 5 fl. 30 kr. Fr. Elisab. Volk 1 fl. und 1 Paar Strümpfe. Schuhm. Schwämmle 1 Paar neue Schuhe. Frau Schuhm. Lienhardt 1 Paar neue Schuhe. Schuhmacher Större ein Paar neue Band- Stiefel. Schneider W. Wolf 5 Westen, 1 Rock und 1 Paar Hosen. G. N. 36 kr. Fr. M. K. 12 kr. Fuhrm. Knapper 30 kr. nebst 1 Pr. Strümpfe und 1 Tüchle.

Diese Beiträge, wofür wir im Namen der Abgebrannten den edlen Gebern herzlichst danken, haben wir heute, mit den früher eingegangenen an Ort und Stelle besördert.

Weitere milde Gaben werden wir dankbar annehmen und besördern.

Den 24. Dezember 1844.

Armbruster und Comp.

Redakteur: Gustav Rivinius.
Druck und Verlag der Rivinius'schen Buchdruckerei in Calw.

Calw, 28. Dezember 1844. Fruchtpreise, Brod- und Fleischtaxe.

Fruchtpreise.

Kernen der Scheffel	12fl.40kr.	12fl.19kr.	12fl.—kr.
Dinkel	= 5fl.15kr.	5fl. 3kr.	4fl.30kr.
Haber	= 3fl.36kr.	3fl.32kr.	3fl.30kr.
Roggen das Eri.	— fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Gerste	= 1 fl. — kr.	— fl. — kr.	— fl. — kr.
Bohnen	= 1 fl. 20 kr.	1 fl. 2 kr.	
Wicken	= — fl. 46 kr.	— fl. 54 kr.	
Linzen	= — fl. — kr.	— fl. — kr.	
Erbsen	= 1 fl. 24 kr.	1 fl. 12 kr.	

Aufgestellt waren:

30 Schfl. Kernen. 5 Schfl. Dinkel. 3 Schfl. Haber.

Gingeführt wurden:

157 Schfl. Kernen. 64 Schfl. Dinkel. 39 Schfl. Haber.
Aufgestellt blieben:
60 Schfl. Kernen. 10 Schfl. Dinkel. 7 Schfl. Haber.

Brodtaxe.

4 Pfund Kernenbrod kosten 11 kr.
4 Pfund schwarzes Brod kosten 9 kr.
1 Kreuzerweck muß wägen $7\frac{1}{2}$ Loth.

Fleischtaxe.

p. Pfund.

Ochsenfleisch 9 kr. Rindfleisch, gutes 8 kr., geringeres kr. Kuhfleisch 8 kr. Kalbfleisch 7 kr. Hammelfleisch 6 kr. Schweinefleisch, unabgezogen 10 kr. abgezogen 9 kr.

Stadtschultheißenamt Calw. Stroh, U. V.

